

Studien- und Prüfungsordnung für die Solistische Ausbildung zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 2. April 2013

geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für die Solistische Ausbildung zum Konzertexamen
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 17. Januar 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Studiendauer.....	2
§ 3 Zulassung zum Studium	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziel des Studiums	2
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums	2
§ 7 Zulassung, Fristen	2
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	3
§ 9 Versäumnis, Rücktritt.....	3
§ 10 Prüfungskommission.....	3
§ 11 Zweck, Form und Bewertung des Konzertexamens.....	3
§ 12 Wiederholung des Konzertexamens	4
§ 13 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel der Solistischen Ausbildung, die mit dem Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock abgeschlossen wird sowie die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für das Konzertexamen. Im Hauptfach Komposition trägt das Konzertexamen die Bezeichnung Großes Kompositionsexamen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur der Begriff Konzertexamen verwendet.

§ 2 Studiendauer

Der Aufbaustudiengang Solistische Ausbildung hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium können Absolventen eines Masterstudiengangs in einem an der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der Lehre vertretenen instrumentalen Hauptfach sowie für das Hauptfach Gesang und für das Hauptfach Komposition zugelassen werden, wobei die fächerübergreifende Anzahl von acht Studienplätzen nicht überschritten werden darf.

(2) Zum Aufbaustudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang mit Note 1,3 im Hauptfach oder besser abgeschlossen und die Eignungsprüfung bestanden hat. Die Eignungsprüfungsbedingungen für jedes Hauptfach sind in Anlage 1 erläutert.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Das Studium hat den Charakter einer Meisterklasse. Kandidaten mit herausragenden Ergebnissen im bisherigen Studium erhalten eine gezielte Vorbereitung auf ihre besondere künstlerische Laufbahn als Solist, Komponist oder Dirigent.

(2) Die Ausbildung schließt mit dem Konzertexamen ab.

§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums

(1) Studierende erhalten Einzelunterricht in ihrem Hauptfach im Umfang von zwei Stunden je Semesterwoche sowie Korrepetition im Umfang von einer Stunde je Semesterwoche.

(2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(3) Die Studierenden können zur Teilnahme an Opern-, Orchester- und Kammermusik-Projekten der Hochschule verpflichtet werden, der Umfang soll den von zwei Leistungspunkten im Semester nicht überschreiten.

§ 7 Zulassung, Fristen

Das Konzertexamen bedarf der Zulassung, die Beantragung erfolgt im Studienbüro.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Die Examensprüfung muss spätestens ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist zur Meldung für die Examensprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Studierenden einen neuen Prüfungstermin schriftlich mit.
- (4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Examensprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 10 Prüfungskommission

Die fachübergreifende Prüfungskommission soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, wobei die Fachvertreter des zu prüfenden Faches die Majorität bilden. Der Rektor führt den Vorsitz.

§ 11 Zweck, Form und Bewertung des Konzertexamens

- (1) In der Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende das für eine Solokarriere geeignete künstlerische Niveau erreicht hat.
- (2) Das Konzertexamen wird in öffentlichen Konzerten abgelegt.
- (3) Die Prüfungsbedingungen sind für jedes Hauptfach in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Anlehnung an die bei internationalen Wettbewerben üblichen Benotungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission vergeben anonym von 0 bis 25 Punkte, wobei die höchste und niedrigste Punktzahl aus der Wertung gehen.
- (5) Die Note für die betr. Prüfungsleistung lautet:
Bei einem Durchschnitt von 24,0 bis 25,00 Punkten = „ausgezeichnet“

von 21,0 bis 23,99 Punkten	= „sehr gut“
von 18,0 bis 20,99 Punkten	= „gut“
von 15,0 bis 17,99 Punkten	= „bestanden“
von weniger als 15,0 Punkten	= „nicht bestanden“

§ 12 Wiederholung des Konzertexamens

Das Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 13. Juni 2012 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. April 2013.

Rostock, den 2. April 2013

**Der Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Dr. Susanne Winnacker